

## Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

### zur Werbeflächenvergabe an Schaltschränken - CityBox / CityBoxes

Stand 01.05.2024

#### 1. Gegenstand der Allgemeinen Geschäftsbedingungen

Nachstehende Allgemeine Geschäftsbedingungen gelten für alle Verträge, Lieferungen und sonstigen Leistungen der VM SAN – VerkehrsMedien Sachsen-Anhalt GmbH (nachstehend VM SAN) über die Zurverfügungstellung von Werbeflächen über einen bestimmten Zeitraum und der Anbringung von Werbemitteln auf Schaltschränken im öffentlichen Straßenraum, sogenannter CityBox / CityBoxes, durch die VM SAN gegenüber ihren Auftraggebern. Die Geltung von Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Auftraggebers wird hiermit ausdrücklich ausgeschlossen und zwar auch für den Fall, dass der Auftraggeber in seinen Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Geltung konkurrierender Allgemeiner Geschäftsbedingungen widerspricht. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten auch für alle zukünftigen Geschäfte zwischen den Parteien, ohne dass es eines erneuten Hinweises auf die Allgemeinen Geschäftsbedingungen bedarf.

#### 2. Auftragsbestätigung

Der VM SAN-Geschäftsleitung obliegt es, den Auftrag anzunehmen. Der Auftrag, entsprechend den Angaben auf dem Mediendienstleistungsvertrag, gilt erst mit der schriftlichen Bestätigung durch die VM SAN als angenommen. Mündliche Nebenabreden zum Auftrag haben keine Gültigkeit, soweit diese nicht zusätzlich in der schriftlichen Bestätigung aufgeführt werden.

#### 3. Entwürfe

Der Auftraggeber liefert innerhalb von 14 Tagen nach Auftragsbestätigung druckfähige Vorlagen, gemäß Datenblatt der VM SAN. VM SAN gestaltet für den Auftraggeber anhand von Planskizzen Gestaltungsentwürfe, die zur Freigabe / Genehmigung an den Auftraggeber übermittelt werden. Diese beinhalten die Bemaßungen der einzelnen Schaltschranktypen, Aussparungen für Türgriffe, Sensoren u. ä. sowie die Anbringung von Warnhinweisen des Schaltschrankbetreibers. VM SAN stellt dem Auftraggeber auf Anfrage entsprechende Planskizzen zur Verfügung. Die Entwürfe bedürfen der Genehmigung durch die VM SAN, über die diese schnellstmöglich entscheidet. Werbung für politische, rassistische, sexistische oder religiöse Gruppierungen, Organisationen oder Aktionen sind ausgeschlossen. Die Versagung der Genehmigung aus vorgenannten Gründen durch die VM SAN begründet für den Auftraggeber keinen Schadensersatzanspruch gegenüber der VM SAN und befreit ihn nicht von den Verpflichtungen aus dem Vertrag. Der Auftraggeber ist verpflichtet auf eigene Kosten unverzüglich neue Entwürfe vorzulegen. Der Auftraggeber ist nicht befugt, die angebrachte Dauerwerbung zugunsten von Sonderaktionen, Einzelproduktbewerbungen o.ä. kurz- oder langfristig abzuändern. Der Auftraggeber trägt sämtliche Kosten der Erstellung der Gestaltungsentwürfe, auch dann, wenn eine öffentlich-rechtliche Genehmigung der Werbemaßnahme des Auftraggebers auf der CityBox/den CityBoxes durch die öffentliche Hand versagt wird. Die Freigabe eines finalen Entwurfes durch den Auftraggeber muss spätestens 6 Wochen vor Laufzeitbeginn erfolgen.

#### 4. Ausführung

Die Erstellung und Anbringung des Werbemittels für den Schaltkasten erfolgt ausschließlich durch VM SAN, sobald der Gestaltungsentwurf vom Auftraggeber freigegeben wurde. Die Abrechnung erfolgt entsprechend der vertraglichen Vereinbarung ab dem Montagetermin; hierüber erhält der Auftraggeber eine Mitteilung. Ist die Anbringung auf Grund der Witterung (z.B. Regen, bzw. Temperaturen unter 8° Grad Celsius) nicht möglich, erfolgt eine Abrechnung entsprechend der vertraglichen Vereinbarung erst ab dem tatsächlichen Montagetermin; hierüber erhält der Auftraggeber eine Mitteilung. Die Aushangzeit verlängert sich entsprechend, vgl. Pkt. 7. Der Auftraggeber trägt sämtliche Kosten der Erstellung und Anbringung auch dann, wenn eine öffentlich-rechtliche Genehmigung der Werbemaßnahme des Auftraggebers auf der CityBox/den CityBoxes durch die öffentliche Hand versagt wird.

#### 5. Konkurrenzausschluss

Der Ausschluss von Wettbewerbern wird nicht zugesichert. VM SAN ist bemüht, Werbung konkurrierender Unternehmen, Branchen oder Produkte nicht in unmittelbarer Umgebung zueinander anbringen zu lassen.

#### 6. Nutzungsumfang

Eine Übertragung der Nutzung ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung durch die VM SAN nicht gestattet. VM SAN ist nicht verpflichtet die Verweigerung ihrer Zustimmung zu begründen.

#### 7. Vertragslaufzeit

Die Vertragslaufzeit beträgt, soweit im Auftragsformular nicht etwas anderes vereinbart ist, mindestens ein Jahr. Der Vertrag beginnt mit der Anbringung des Werbemittels auf der CityBox/den CityBoxes durch die VM SAN. Der Montagetermin ist damit der Beginn der Vertragslaufzeit. Sollte sich der Montagetermin verzögern, verschiebt sich die Vertragslaufzeit um exakt diese Verzögerung, vgl. Pkt. 4. Sollte der Auftraggeber druckfähige Vorlagen nicht innerhalb der vereinbarten Frist (vgl. Pkt. 4) liefern, ist der Auftragnehmer berechtigt, zum vereinbarten Montagetermin oder aus Kulanzgründen auch später, mit der Berechnung der Werbung durch höhere Gewalt oder Entfernung des Schaltkastens durch den Schaltschrankbetreiber, bzw. durch Widerruf durch die Behörde nicht mehr möglich ist, ist die VM SAN berechtigt, dem Auftraggeber einen vergleichbaren Standort zuzuweisen. Ist dies nicht möglich, ist der Auftraggeber berechtigt, den Vertrag mit sofortiger Wirkung zu kündigen. Dies gilt nicht, falls die Unterbrechung der Werbung voraussichtlich nicht länger als einen Monat dauern wird.

#### 8. Zahlung

Soweit nichts anderes vereinbart, wird der Preis für die komplette Vertragslaufzeit fällig gestellt. VM SAN stellt hierüber eine jährliche Rechnung. Die Zahlung ist fällig mit Vertragsabschluss und entsprechender Bestätigung durch die VM SAN, spätestens jedoch mit Fertigstellung der Werbemittel und entsprechender Rechnungserstellung durch die VM SAN.

#### 9. Gewährleistung

VM SAN übernimmt Gewährleistung für Haltbarkeit und Aussehen der Motive auf den City Boxes während der im Auftrag festgelegten Laufzeiten. Veränderungen, Platzwechsel oder Entfernung der City Boxes oder nur Teilen davon, aus zwingenden technischen, betrieblichen oder polizeilichen Gründen (z.B. techn. bedingte Umbauten), sind vorbehalten und lösen keine Gewährleistungspflicht aus. Änderungen und Platzwechsel erfolgen in Abstimmung mit dem Auftraggeber.

#### 10. Vertragsende

Bei Vertragsende wird das Werbemittel durch die VM SAN entfernt und entsorgt. Es besteht kein Anspruch auf Aushändigung der Werbemittel seitens des Auftraggebers. Besteht das Werbemittel aus einer selbstklebenden Folie, so ist diese nach Demontage unbrauchbar und wird vernichtet. Wird das Vertragsverhältnis der VM SAN mit dem Schaltschrankbetreiber vorzeitig gelöst, ist diese berechtigt, den mit dem Auftraggeber geschlossenen Vertrag ohne Einhaltung einer Frist zu kündigen. Dies begründet für den Auftraggeber keinen Schadensersatzanspruch gegenüber VM SAN oder ihrem Vertragspartner. Etwa über die tatsächliche Laufzeit hinaus gezahlte Beträge werden dem Auftraggeber erstattet. Entsprechendes gilt, wenn durch behördliche Anordnung die Werbenutzung, egal aus welchem Grund, untersagt wird. Es gilt der Zeitpunkt des Wirksamwerdens dieser Anordnung. Dies gilt nicht, soweit Untersagung oder Kündigung von VM SAN zu verantworten sind.

#### 11. Zahlungsverzug

Im Falle des Verzuges werden die gesetzlichen Verzugszinsen gemäß § 288 II BGB sowie Einziehungskosten berechnet. VM SAN ist berechtigt, nach einmaliger Mahnung fristlos zu kündigen.

#### 12. Gerichtsstand

Gerichtsstand ist, soweit das Gesetz zwingend nichts anderes vorsieht, Stendal. Auch für das Mahnverfahren sowie für den Fall, dass der Wohnsitz oder der gewöhnliche Aufenthalt des Auftraggebers im Zeitpunkt der Klageerhebung unbekannt ist, ist als Gerichtsstand Stendal vereinbart.

Stendal, 01. Mai 2024

VerkehrsMedien Sachsen-Anhalt GmbH